

# Garantiebedingungen A (GB-A)

## Mobilitätsgarantie

### für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t

#### Präambel

Nachfolgende Bestimmungen für die Mobilitätsgarantie werden von der Helvetia Global Solutions Ltd., in Kooperation mit der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH (Vertreter des Versicherers) angeboten. Die Mobilitätsgarantie ist zusammen mit einer Reparaturkosten- bzw. Baugruppengarantie des Verkäufers (Garantiegeber) gültig (Hauptgarantie). In diesem Fall beginnt und endet die Mobilitätsgarantie mit der Hauptgarantie.

Die Mobilitätsgarantie kann auch unabhängig von der Hauptgarantie bei einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst oder einer § 57a-Pickerl-Begutachtung mit Zuteilung einer Prüfplakette abgeschlossen werden. In diesem Fall beginnt die Mobilitätsgarantie mit dem Tag der Durchführung der Wartung/Inspektion und endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten.

**Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie sind ausschließlich und direkt bei der 24h Notrufzentrale unter der Rufnummer +43 1 310 365 2 geltend zu machen. Die 24h Notrufzentrale ist rund um die Uhr besetzt.**

#### § 1 Gegenstand der Mobilitätsgarantie

1. Der Verkäufer bzw. der Service gibt dem Fahrzeughalter (Garantienehmer) bei einer Panne oder einem Unfall eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug.
2. Definition Panne oder Unfall
  - 2.1. Eine Panne ist ein plötzlicher Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden, der zum Stillstand des Fahrzeugs führt bzw. keinen uneingeschränkten und verkehrssicheren Fahrzeugeinsatz aufgrund eines Defektes erlaubt.
  - 2.2. Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann und nicht mehr verkehrssicher ist.

#### § 2 Umfang der Mobilitätsgarantie

1. Deckungsumfang:  
Die Mobilitätsgarantie bezieht sich auf die Grundleistungen bei Panne (Brems-, Betriebs oder Bruchschaden inkl. Reifenpanne, Falschbetankung, Marderschaden) und Unfall des im Garantievertrag näher bezeichneten Fahrzeugs bis maximal 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht:

- 1.1. Pannenhilfe
- 1.2. Abschleppen
- 1.3. Ersatzfahrzeug
- 1.4. Hilfe bei Unfällen, Bergen
- 1.5. Pickup zum garantiegebenden Vertragspartner
- 1.6. Hotelübernachtung
- 1.7. Weiterreise, Weiter- oder Rücktransport
- 1.8. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Bei Zulassung des Fahrzeugs als Nutzfahrzeug (Transporter oder LKW) beschränkt sich die Mobilitätsgarantie auf die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen.

2. Leistungen der Mobilitätsgarantie:  
Kann das Fahrzeug wegen einer Panne (inkl. Reifenpanne und Marderschaden) oder eines Unfalls die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die Mobilitätsgarantie folgende Leistungen:

- 2.1. Sollte das Fahrzeug aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse fahrunfähig werden, organisiert die Mobilitätsgarantie die Soforthilfe am Pannenort durch einen professionellen Pannendienst, um das Fahrzeug durch einfache Reparatur (mit der nach StVO in Pannenhilfsfahrzeugen üblicherweise befindlichen Kleinteilen) vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen.

- 2.2. Abschleppen:  
Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort wiederherstellen lässt, sorgt die Mobilitätsgarantie für einen Abschleppdienst im Umkreis von 50 Km zum garantiegebenden Vertragspartner oder wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Reparaturbetrieb und übernimmt die Kosten hierfür, unter Anrechnung evtl. Kosten für Pannenhilfe, bis maximal 300,00 €.

- 2.3. Ersatzfahrzeug:  
Ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs am gleichen Tag nicht wiederherzustellen, wird ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie jedoch maximal bis 70,00 € pro Tag für die Dauer der Reparatur und einer Höchstdauer von 3 Tagen organisiert und zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeigmiete, sowie die Versicherung des Fahrzeugs werden übernommen. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Kraftstoff) sind von der/dem Leistungsberechtigten zu tragen.

- 2.4. Hilfe bei Unfällen, Bergen:  
Die Mobilitätsgarantie ist auf Hilfe im Notfall ausgelegt. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, wird die Bergung am Schadenort veranlasst und die dadurch entstehenden Kosten übernommen. Die Mobilitätsgarantie sorgt für einen Abschleppdienst im Umkreis von 50 Km zum garantiegebenden Vertragspartner oder wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Reparaturbetrieb und übernimmt die Kosten hierfür bis maximal 300,00 €.

- 2.5. Pick-Up zum garantiegebenden Vertragspartner:  
Besteht kein Mietwagenanspruch, so ist es stattdessen möglich, das Fahrzeug zum garantiegebenden Vertragspartner schleppen zu lassen. Hierfür kann der Betrag für die Mobilitätsleistung Abschleppkosten auf maximal 450,00 € erhöht werden.

- 2.6. Hilfeleistung an einer Entfernung von 75 Km vom Wohnort anstelle eines Ersatzwagens:
  - 2.6.1 Hotelübernachtung:  
Bevorzugen es die Leistungsberechtigten, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für den Fahrer und die berechtigten Insassen eine Hotelunterkunft für maximal 3 Nächte bis zu einem Betrag von 80,00 € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt  
Oder
  - 2.6.2 Weiterreise:  
Dem Fahrer und leistungsberechtigte Insassen wird eine Bahnfahrt zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum Hauptwohnsitz organisiert und bezahlt.  
Beträgt die Bahnfahrt mehr als 1.000 Km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden.

- 2.7. Abholung des reparierten Fahrzeugs:  
Falls das instandgesetzte Fahrzeug abgeholt werden muss, organisiert und bezahlt die Mobilitätsgarantie eine Bahnfahrt zweiter Klasse für eine Person zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde und trägt dafür die Kosten. Beträgt die Bahnfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden. Die Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße insoweit, als dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

#### § 3 Mobilitätausschlüsse

1. Eine Mobilität setzt voraus, dass
  - a) ab Verkauf die vom Hersteller empfohlenen Pflege-/Wartungs-/Inspektionsarbeiten beim Verkäufer (Garantiegeber) oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
  - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb bzw. zur Aufladung des Fahrzeugs beachtet werden sind;
  - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
  - d) jeder Schaden unverzüglich an die 24h Notrufzentrale gemeldet und die notwendige Abstimmung mit der 24h Notrufzentrale vorgenommen wurde;
  - e) gegen die Bestimmungen der Pflichten im Mobilitätsfall / Obliegenheiten (§5) nicht verstößen worden ist.
2. Keine Mobilitätsgarantie besteht, ohne Berücksichtigung der Ursachen, für folgende Schäden:
  - a) durch die Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben und dazu dienenden Vorbereitungs- und Übungsfahrten, Katastropheneinsätzen oder ähnlichen Ereignissen;
  - b) wegen fortgesetzter Verwendung eines bereits reparaturbedürftigen Teils oder eines nicht vom Hersteller zugelassenen Ersatzteils, soweit der Schaden darauf kausal zurückzuführen ist;
  - c) Schäden, die auf einen Eingriff in die Fahrzeugintegrität zurückzuführen sind, der bei fachlicher Überprüfung zu einem Wegfall der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs geführt hätte;
  - d) aufgrund mut- oder böswilliger Einwirkungen jeder Art, von Entwendung, mangelhafter Sorgfalt, ungewöhnlicher äußerer Einwirkungen (Steinschlag etc.);
  - e) aufgrund höherer Gewalt und überdurchschnittlicher Witterungseinflüsse (Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung), sowie hitzebedingter Einflüsse und Brand oder Explosion;
  - f) aufgrund von kriegerischen Handlungen jeder Art, Terror, Bürgerkrieg, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlägnahme, sonstiger hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund unkontrollierten Auftretens von Unfällen bei der Energiegewinnung;
  - g) für die eine vorrangige Haftung eines Dritten (Hersteller, Lieferant, Verkäufer, aus Reparaturvertrag etc.) besteht, bzw. die aus anderweitigem Garantie- und/oder Versicherungsvertrag einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

3. Jegliche Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie entfallen
  - a) für die die/der Leistungsberechtigte des gemeldeten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Garantieschutz jedoch für diejenigen Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
  - b) für Folgeschäden (z.B. Nutzungsausfallentschädigung);
  - c) bei (auch zeitweiliger) Verwendung des Fahrzeugs im Rahmen gewerblicher Personenbeförderung;
  - d) gewerbsmäßiger Vermietung des Fahrzeugs;
  - e) dauerhafter Überlassung des Fahrzeugs an einen wechselnden Personenkreis (z. B. Carsharing, etc.)
  - f) für Fahrzeuge, die auf den Garantiegeber (Verkäufer/Werkstatt), selber zu gelassen sind;
  - g) wenn das Fahrzeug als Kundendienstfahrzeug oder Vorführwagen genutzt wird.

#### § 4 Begünstigter Personenkreis / Leistungsberechtigte

1. Leistungsberechtigt sind Fahrzeughalter (Garantienehmer), berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer, des im Garantievertrag näher bezeichneten Fahrzeugs.
2. Als Mitfahrer im Sinne dieser Mobilitätsgarantiebedingungen sind nicht entgeltlich transportierte Personen oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, ohne in einer persönlichen Beziehung zum Fahrzeughalter zu stehen.
3. Anspruch auf Leistungen besteht für maximal die Anzahl Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist.
4. Die Ausübung der Rechte aus der Mobilitätsgarantie steht nur dem Fahrzeughalter als Garantienehmer zu.
5. Bis zu einem möglichen Widerruf beauftragt und bevollmächtigt der Verkäufer bzw. der Service (Garantiegeber) den Fahrzeughalter (Garantienehmer), im Schadenfall sämtliche Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie im eigenen Namen geltend zu machen und sämtliche Verfügungen in Verbindung mit einem Schadenfall im eigenen Namen zu treffen.

#### § 5 Pflichten im Mobilitätsfall / Obliegenheiten, die/der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Mobilitätsfalles

1. jeden Schaden unverzüglich an die 24h Notrufzentrale zu melden Rufnummer +43 1 310 365 2;
2. sich mit der Notrufzentrale darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
3. alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kosten erhöhung führen könnte und dabei die Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen;
4. den Beauftragten (gem. § 12) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit nach § 5 Ziff. 1 bis 4, ist die Mobilitätsgarantie von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die Mobilitätsgarantie berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Fahrzeughalters entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Fahrzeughalter (Garantienehmer) zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist die Mobilitätsgarantie jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Fahrzeughalter (Garantienehmer) nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Mobilitätsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Mobilitätsgarantie ursächlich ist.

#### § 6 Garantiedauer

1. Bei einem Garantieabschluss im Zusammenhang mit einer Hauptgarantie beginnt und endet die Mobilitätsgarantie mit dem Ende der Hauptgarantie. Die Laufzeit beträgt entweder 12, 24 oder 36 Monate.
2. Bei einem Garantieabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst oder einer § 57a-Pickerl-Begutachtung mit Zuteilung einer Prüfplakette beginnt die Mobilitätsgarantie mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet spätestens nach Ablauf die im Garantievertrag gewährte Laufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung.
3. Die Erneuerung der Mobilitätsgarantie bedarf des Folgeantrags vor Ende der Vertragslaufzeit beim garantiegebenden Händler (Verkäufer/Service) und muss gesondert vertraglich vereinbart werden.

#### § 7 Geltungsbereich

1. Die Garantie gilt für in der Republik Österreich verkaufte bzw. gewartete Fahrzeuge und für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und die Schweiz, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird.
2. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb des Landes, in dem es bei Garantiebeginn zugelassen wurde, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und die Schweiz für Reisen von maximal 6 Wochen.
3. Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

#### § 8 Stilllegung / Veräußerung

1. Wird das im Garantievertrag näher bezeichnete Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts) oder veräußert, endet der Anspruch aus der Garantie für nach diesem Zeitpunkt eintretende Schäden. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

#### § 9 Verjährung / Subsidiarität

1. Ansprüche aus dem Garantievertrag verjähren 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
2. Für den einzelnen Garantiefall gilt die Verjährungsfrist der Ziff. 1 entsprechend, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn der Tag des Eintritts des Schadens ist.
3. Soweit im Falle der Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Fahrzeughalter oder eine leistungsberechtigte Person den Fall der Mobilitätsgarantie, wird diese in Vorleistung treten.

#### § 10 Verhalten Dritter

1. Der Fahrzeughalter (Garantienehmer) muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Vertreter zurechnen lassen.

#### § 11 Datenschutzklausel

1. Der Fahrzeughalter (Garantienehmer) erklärt sich mit der Erhebung seiner Daten im Rahmen des Garantievertrags einverstanden. Der Verkäufer bzw. der Service (Garantiegeber) ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsdaten an den mit der Garantieabwicklung autorisierten Beauftragten sowie an beteiligte Dritte (z. B. Versicherer, Assisseure) zur Bearbeitung weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Garantieangelegenheiten dient. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 12 Geltendmachung der Ansprüche

1. Für die Abwicklung mobilitätspflichtiger Schäden ist die 24h Notrufzentrale unter der Rufnummer +43 1 310 365 2 zuständig.
2. Die Notrufzentrale darf sich zur Erbringung der Leistungen verschiedener Dienstleister bedienen.
3. Im Rahmen dieses Garantievertrags erfolgt die Kommunikation von und mit dem Versicherer ausschließlich über dessen Vertreter in Deutschland für Vertrieb, Vertragsverwaltung und Schadensfallbearbeitung einschließlich etwaiger Klagen: **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark; Telefon: +43 (1) 310 15 23, E-Mail [info@mobile-garantie.de](mailto:info@mobile-garantie.de). Daher sind alle Erklärungen im Rahmen dieses Garantievertrags ausschließlich an die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH zu richten. Im Rahmen dieses Garantievertrags kommuniziert die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH ausschließlich im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherer. Versicherer des Garantieverhältnisses ist die Helvetia Global Solutions Ltd., Aeulestrasse 60, FL-9490 Vaduz.

#### § 13 Geltendes Recht und zuständiges Gericht / Sprache / Schriftform

1. Der Fahrzeughalter kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes oder, falls dieses nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer bzw. dessen Vertreter kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Fahrzeughalter kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Vertreters des Versicherers, Burgwedel, wählen.
2. Für eine Klage aus dem Garantievertrag ist die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH passiv legitimiert.
3. Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich gilt gemäß § 35a IPRG der Schutz jener Bestimmungen des österreichischen Rechts.
4. Die Vertrags- und KommunikationsSprache ist deutsch.
5. Für rechtserhebliche Erklärungen zwischen den Parteien wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart.